



Kodak Health, Safety, and Environmental (HSE)
Anforderungen an Lieferanten
Für Artikel, Chemikalien, Elektrogeräte und Verpackungen

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	2
2. Geltungsbereich.....	2
3. Verantwortlichkeiten des Lieferanten	2
4. Ethische Anforderungen	5
5. Anforderungen an Artikel	6
6. Anforderungen an Chemikalien	7
7. Anforderungen an Geräte	9
8. Anforderungen an Verpackungen	11
9. Anhänge	15
Anhang A – Deklarationspflichtige und beschränkt zugelassene Stoffe.....	15
Anhang B – Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von schwer identifizierbaren Komponenten	23
Anhang C – Verpackungshinweise	25
Anhang D – Anweisungen zur Prüfung und Stichprobenentnahme von Schwermetallen in Verpackungen	26
Anhang E – Definitionen	27
Anhang F – Revisionsverlauf	30

1. Zweck

Die Eastman Kodak Company (Kodak) verlangt, dass alle Produkte, die an Kodak geliefert werden, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen während der Produktion, des globalen Vertriebs und des Verkaufs erfüllen. Darüber hinaus hat Kodak interne Standards festgelegt, die über die Einhaltung geltender Vorschriften hinausgehen, um die Umweltauswirkungen unserer Produkte zu verringern. Diese Anforderungen sind Teil dieses Dokuments.

Die Vertragsbedingungen verpflichten die Lieferanten die Vorgaben der **EKSP-2285 Kodak Health, Safety, and Environmental (HSE) – Anforderungen an Lieferanten für Artikel, Chemikalien, Geräte und Verpackungen** zu befolgen. Falls neuere gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten sind, setzt Kodak voraus, dass diese Anforderungen von den Lieferanten erfüllt werden. Von Zeit zu Zeit kann je nach den Erfordernissen der Kodak-Geschäfte weitere Dokumentation zur Kommunikation bestimmter Anforderungen herangezogen werden.

Dieses Dokument wird regelmäßig überarbeitet. Die aktuelle Version **EKSP-2285** kann unter www.kodak.com/go/hsesupplier eingesehen werden.

2. Geltungsbereich

Da Kodak ein weltweit operierendes Unternehmen ist, gilt **EKSP-2285** für alle an Kodak gelieferte oder für Kodak lizenzierte Produkte, unabhängig von ihrem Produktions- oder Quellort. Die Anforderungen gelten für KODAK-Markenprodukte und Produkte die keine KODAK-Markenprodukte sind und basieren auf der Produktart. **EKSP-2285** enthält Details über die HSE-Anforderungen für die folgenden Produktarten:

- [Artikel](#)
- [Chemikalien](#)
- [Geräte](#)
- [Verpackungen](#)

3. Verantwortlichkeiten des Lieferanten

3.1. Produktions-/Ausfuhrgenehmigungen:

Der Lieferant muss zur Herstellung in seinem Land und zum Export aus dem Herstellerland alle nötigen Zulassungen und Genehmigungen von Behörden oder anderen Regierungsorganisationen einholen und aufrechterhalten.

3.2. Dokumentation der Konformität:

Der Lieferant muss die Kodak HSE Lieferanten-Erhebung ausfüllen oder auf entsprechende Anfragen durch einen bevollmächtigten Dritten reagieren, um Informationen zu seiner Konformität bereitzustellen.

Wie die Erhebung auszufüllen ist, wird auf der Kodak-Website unter www.kodak.com/go/hsesupplier beschrieben. Wenn Kodak oder ein bevollmächtigter Dritter im Auftrag von Kodak zur Abgabe einer Erhebung auffordert, muss der Lieferant innerhalb von 15 Werktagen oder innerhalb des in der Anfrage angegebenen wirtschaftlich angemessenen Zeitraums reagieren.

3.3. Erwartungen betreffend zweit- und drittrangiger Lieferanten:

Der Lieferant oder der Vertrieb muss über eine sorgfältige Prüfung für den Kontakt zu seinen Lieferanten verfügen, damit sichergestellt ist, dass Kodak genaue und vollständige Angaben erhält. Dokumentationen und/oder Prüfdaten, inklusive Dokumentation und Daten der Lieferkette des Lieferanten, müssen verfügbar und auf Anfrage von Kodak erhältlich sein.

3.4. Veränderungsmanagement:

Der Lieferant muss Kodak umgehend durch Senden einer E-Mail an productstewardship@kodak.com und Einkopieren des zuständigen Ansprechpartners in der Kodak-Beschaffungsabteilung benachrichtigen, wenn Änderungen des Produkts, der Verarbeitung, des Materials oder von Gesetzen zu Änderungen in der zuvor eingereichten Lieferanten-Erhebung führen.

3.5. Produktveränderungen, Einstellung, Rückrufe oder Nichtkonformität:

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Veränderungen, Einstellungen, Rückrufe oder Nichtkonformitäten, die die Eigenschaften eines Kodak-Produktes in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit oder Umwelt beeinflussen könnten, umgehend unter productstewardship@kodak.com schriftlich an Kodak zu kommunizieren.

Sollten von Kodak oder Kodaks Kunden potenzielle Sicherheits-, Gesundheits-, umweltrelevante oder behördliche Probleme festgestellt werden, die in der Verantwortung des Lieferanten liegen, so wird der Lieferant darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Lieferant muss auf alle in solchen Benachrichtigungen geäußerten Anliegen innerhalb von 15 Werktagen oder innerhalb des in der Benachrichtigung angegebenen wirtschaftlich angemessenen kürzeren Zeitraums schriftlich eingehen.

3.6. Zusätzliche Informationen:

Auf Anfrage müssen die Lieferanten Kodak umgehend Nachweise vorlegen, dass sie die EKSP-2285-Anforderungen oder zusätzliche Vorgaben in Dokumenten mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Dokumenten erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere:

- Sicherheitsdatenblätter oder Artikelinformationsblätter (siehe Abschnitt 6.1 für weitere Informationen)
- Dokumentation zu Meldepflichten von Kodak
- Besondere Anwendungen, Materialzusammensetzung oder Anforderungen an die Kennzeichnung (z. B. Anwendungen mit Kontakt mit Lebensmitteln, PFAS, usw.)

- Regionale Bestimmungen und Anforderungen an die Produktkennzeichnung
- Wo verfügbar, jegliche nachhaltigkeitsbezogene Dokumentation (z. B. Ökolabels, Ökozertifizierung, Lebenszyklusbewertung oder Analyse des CO₂-Fußabdrucks des Produkts, usw.)
-

3.7. Allgemeine Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Geräte und Verpackungen:

Hinweis: Die folgenden Anforderungen für [Artikel](#), [Chemikalien](#), [Geräte](#) und [Verpackungen](#) gelten zusätzlich zu den in den Abschnitten 5 bis 8 für die einzelnen Produktarten beschriebenen Anforderungen.

- 3.7.1. Beschränkt zugelassene Stoffe:** [Anhang A](#) beschreibt beschränkt zugelassene und deklarationspflichtige Stoffe/Stoffgruppen und die Kriterien, die Lieferanten zur Bewertung jedes Bestandteils des gelieferten Produkts heranziehen müssen, sowie [meldepflichtige Anwendungen](#) und [Schwellenwerte](#).

Außer wenn Kodak in einer schriftlichen Erlaubnis an den Lieferanten bestätigt hat, dass die Verwendung akzeptabel ist, dürfen Produkte keine beschränkt zugelassenen Stoffe über den vorgegebenen Schwellenwerten für die in [Anhang A](#) aufgeführten deklarationspflichtigen Anwendungen enthalten.

- 3.7.2. Emissionen der Produkte:** Der Lieferant muss luftgetragene Emissionen angeben, die unter normalen Gebrauchsbedingungen oder bei voraussehbarem falschem Gebrauch erzeugt/abgegeben werden können (z. B. flüchtige organische Verbindungen, Ruß, Ozon, Styrol, unangenehme Gerüche oder Staub). Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und ergänzende Unterlagen vorgelegt werden.

- 3.7.3. Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) nach EU REACH:** Die Lieferanten müssen alle besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) deklarieren, deren Anteil in den an Kodak gelieferten Produkten mehr als 0,1 Gew.-% beträgt ([Anhang A](#)). Außerdem müssen die Lieferanten die Aktualisierungen der SVHC-Liste durchsehen und Kodak unter productstewardship@kodak.com umgehend informieren, falls ein neu hinzugefügtes Material in einem an Kodak gelieferten Produkt zu einem größeren Anteil als 0,1 Gew.-% vorhanden ist.

Die Lieferanten von Produkten und Komponenten für Geräte, für die Kodak einen bevollmächtigten Dritten mit der Erfassung von Informationen über die Konformität betraut, müssen im Zuge einer Aktualisierung der EU REACH-SVHC-Liste umgehend und fortlaufend auf Anfragen reagieren.

- 3.7.4. Produktsicherheit (PS):** An Kodak gelieferte Produkte müssen allen geltenden Produktsicherheitsnormen der Zielmärkte entsprechen, z. B. zu Entflammbarkeit (UL-94), Spielzeugsicherheit (ASTM F963, EN-71) oder Kontakt mit Lebensmitteln. Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und ergänzende Unterlagen umgehend vorgelegt werden.

- 3.7.5. Papier und Druckmaterial:** Papier und Druckmaterial (einschließlich Handbücher und Betriebsanleitungen) müssen mindestens 10 % [recyceltes Papier](#) enthalten

ODER gemäß eines der folgenden forstlichen Zertifizierungsprogramme zertifiziert sein:

- Ein nationales Zertifizierungssystem, das vom PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification – Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung) anerkannt ist, z. B. Sustainable Forestry Initiative (Vereinigte Staaten) und PEFC Kanada.
- The Forest Stewardship Council

Hinweis: Papierartikel, die unter den Anwendungsbereich der EU-Entwaldungsregulierung fallen, müssen zusätzlich die Anforderungen von Abschnitt 5.2 des EKSP-2285 erfüllen.

- 3.7.6. Verpackungen:** Die Lieferanten sind verpflichtet, alle geltenden [Verpackungsanforderungen](#) beim Verpacken von Komponenten zu erfüllen, die in an Kodak gelieferten Produkten verwendet werden.

4. Ethische Anforderungen

4.1. Konfliktminerale:

Kodak hat sich zu einer ethischen und verantwortungsbewussten Beschaffung von [Konfliktmaterialien](#) gemäß dem Dodd-Frank Act, der EU-Verordnung 2017/821 zu Konfliktmaterialien, dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und bewährten Industriepraktiken verpflichtet. Um deren Einhaltung sicherzustellen und eine Beschaffung aus der Demokratischen Republik Kongo (DRK) und seinen Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda und Sambia) sowie [Konflikt- und Hochrisikogebieten](#) (CAHRAs) zu verhindern, müssen Kodak-Lieferanten auf Anfrage: eine Richtlinie zu Konfliktmaterialien nachweisen, ein [System zur Sorgfaltspflichtregelung](#) unterhalten und das Berichtsformular für Konfliktminerale (CMRT) jährlich unter kodakconflictminerals@kodak.com einreichen.

Kodak betrachtet dieses Programm als eine Total-Supply-Chain-Initiative; daher verlangen wir von unseren Lieferanten, auch den Distributoren, diese Erwartungen an deren Lieferanten weiterzugeben, um Konformität über die gesamte Lieferkette sicherzustellen. Kodak führt eine interne Bewertung der Lieferanten auf Grundlage der jeweiligen Stärke ihrer Programme im Hinblick auf die im OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht beschriebenen Prinzipien durch. Falls sich ein Lieferant weigert, Korrekturmaßnahmen umzusetzen, und/oder Konformitätsstandards nicht erfüllt, behält sich Kodak das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, darunter keine weiteren Käufe beim Lieferanten zu tätigen.

4.2. Materialien tierischen oder pflanzlichen Ursprungs:

- 4.2.1.** Die Lieferanten müssen alle Materialien tierischen oder pflanzlichen Ursprungs mit Dokumentation der Quelle deklarieren.

- 4.2.2.** Produkte dürfen nicht mit Materialien hergestellt werden, die laut dem [Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen \(CITES I, II, III\)](#), der [Roten Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion \(IUCN\)](#) und dem [Endangered Species Act \(ESA\)](#) von einer als gefährdet oder bedroht eingestuften Pflanze oder Tierart stammen.
- 4.2.3.** Kodak verlangt, dass bei allen von Nutztieren beschaffenen Materialien die Tierwohlgrundsätze der [fünf Freiheiten](#) eingehalten werden.

4.3. Zwangsarbeit und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette:

- 4.3.1.** Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zu Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und anderer Länder auf der ganzen Welt im Rahmen ihrer globalen Geschäftstätigkeit einhalten. Beispiele hierfür sind etwa der britische Modern Slavery Act, der US-amerikanische Uyghur Forced Labor Prevention Act (UFLPA), Kanadas Gesetz zur Bekämpfung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit in Lieferketten, und das mexikanische Einfuhrverbot für Waren, die mit Zwangsarbeit hergestellt wurden.
- 4.3.2.** Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zu Sorgfaltspflichten und Transparenz in der Lieferkette einhalten. Beispiele hierfür sind etwa der kalifornische Transparency in Supply Chains Act, der US-amerikanische Uyghur Forced Labor Prevention Act (UFLPA), der britische Modern Slavery Act, das deutsche Lieferkettengesetz, Kanadas Gesetz zur Bekämpfung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit in Lieferketten, und der australische Modern Slavery Act.

5. Anforderungen an Artikel

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an [Artikel](#) sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Geräte und Verpackungen](#) erfüllen.

5.1. Proposition 65:

Die Lieferanten müssen angeben, wenn aufgrund des California State Drinking Water and Toxic Enforcement Act von 1986 (Proposition 65) eine Kennzeichnung im US-Bundesstaat Kalifornien erforderlich ist. Die Lieferanten von Verbraucherprodukten müssen Kodak ein Produkt liefern, für das keine Kennzeichnung nach der kalifornischen Proposition 65 erforderlich ist, es sei denn, dies wurde vorab von Kodak schriftlich genehmigt. Die Proposition 65-Liste umfasst mehr als 1.000 Chemikalien, z. B. Blei, Quecksilber, Phthalate, PCB und DEHP, und kann über diesen Link eingesehen werden: [The Proposition 65 List – OEHHA \(ca.gov\)](#).

5.2. EU-Verordnung 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten

Artikel, die aus Naturkautschuk, Holz sowie Papier und im Anwendungsbereich der in Anhang I der EU-Verordnung 2023/1115 aufgeführten Produkte hergestellt werden, müssen:

- entwaldungsfrei sein
- nach den einschlägigen Gesetzen des Erzeugerlandes hergestellt sein

- von einer Sorgfaltspflichterklärung abgedeckt sein

Vor der Lieferung müssen die Lieferanten Kodak die in Artikel 9 der EU-Verordnung 2023/1115 angegebenen Informationen bereitstellen, um die notwendigen Sorgfaltspflichtprüfungen durchführen zu können.

5.3. Von Artikeln während des vorhersehbaren Gebrauches freigesetzte Chemikalien:

Lieferanten müssen alle [Anforderungen an Chemikalien](#) erfüllen.

6. Anforderungen an Chemikalien

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an [Chemikalien](#) sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Geräte und Verpackungen](#) erfüllen.

6.1. Sicherheitsdatenblätter (SDB):

Die Lieferanten sind verpflichtet, dem HSE-Team über ww-sds@kodak.com und den Kodak-Einkaufsansprechpartner vor dem ersten Versand oder der ersten Nutzung und auf Anfrage.

Die SDB soll:

- Einhaltung der in jeder geltenden Vorschriften zur Kommunikation chemischer Gefahren, einschließlich gesetzesspezifischer Implementierungen des Globally Harmonized System (GHS) für Klassifizierung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblätter Mindestens ist ein GHS-konformes SDB erforderlich.
- Es soll auf Englisch bereitgestellt werden und, wo gesetzlich vorgeschrieben, in der Amtssprache aller Länder, in die das Material geliefert wird.
- Fügen Sie mindestens ein EU-konformes SDB bei, vorzugsweise für Deutschland ausgestellt
- Fügen Sie gegebenenfalls ein japanisches SDB bei.

Lieferanten sind dafür verantwortlich, dass SDB aktuell und gepflegt sind. Aktualisierte SDB werden umgehend bereitgestellt, sobald Änderungen an:

- chemische Zusammensetzung oder Formulierung,
- Gefahrenklassifikation,
- Regulierungsstatus, oder
- relevante Informationen über Exposition, Handhabung oder Entsorgung erfolgen.

6.2. Status in den globalen Listen chemischer Stoffe:

Die Lieferanten sind verpflichtet, den Status der Chemikalien (einschließlich Chemikalien in Lösungen, Gemischen oder jene, die von Artikeln während des vorhersehbaren Gebrauches freigesetzt werden) hinsichtlich der

Chemikalienregistrierung und der Meldepflicht für neue chemische Stoffe in den Ländern, die solche Anforderungen beschlossen haben, zu deklarieren. Länder und Regionen mit Chemikalienkontrollverordnungen sind insbesondere Australien (AICS), Kanada (DSL/NDL), China (IECSC), die Europäische Union (EINECS), Großbritannien, Japan (ENCS & ISHL), Korea (ECL), Neuseeland (NZIoC), die Philippinen (PICCS), die Schweiz, Taiwan, die Türkei (TCSI) und die Vereinigten Staaten (TSCA).

6.3. REACH:

Um Kodak bei der Erfüllung der Anforderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Union zu unterstützen, müssen die Lieferanten die folgenden Informationen umgehend zur Verfügung stellen, für Stoffe, die Kodak geliefert werden, einschließlich Stoffe, die eigenständig, in Gemischen oder freigesetzt werden, je nach Anwendbarkeit.

Die Informationen sind vor dem ersten Versand oder der ersten Verwendung und auf Anfrage bereitzustellen und umfassen:

- ob der oder die Stoffe in der Europäischen Union hergestellt wurde, (einschließlich der weiteren EWR-Mitgliedsländer);
- ob der Lieferant den oder die Stoffe gemäß REACH innerhalb der gesamten relevanten Lieferkette vorregistriert oder registriert hat;
- ob der oder die Stoffe unter REACH befreit sind (und, falls befreit, die Grundlage für die Ausnahme). Wenn die Ausnahme auf dem Polymerstatus beruht, müssen die Lieferanten bestätigen, dass die relevanten Monomere und andere Reaktanten, wo zutreffend, in der Lieferkette registriert sind;
- Bestätigung, dass die von Kodak identifizierten Anwendungen durch die REACH-Registrierung des Lieferanten (und gegebenenfalls erforderliche Expositionsszenarien) abgedeckt sind.

Angabe, ob der Alleinvertreter (AV) des EU-Lieferanten dem Einbeziehen des Kodak-Volumens/der Kodak-Verwendung zustimmt, sollte für Kodak eine entsprechende Meldepflicht für diese Stoffe bestehen. Falls erforderlich, soll der Anbieter die Bestätigung der AV-Ernenennung zwischen dem AV-Beauftragten und der zuständigen Kodak-EU-Abteilung durch einen Letter of Agreement ermöglichen.

Um Kodak bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus REACH-ähnlichen Chemikalienkontrollvorschriften in anderen Rechtsordnungen zu unterstützen, sollen Lieferanten entsprechende Informationen bereitstellen, darunter:

- Großbritannien unter UK REACH
- Südkorea unter K-REACH
- Türkei unter KKDİK
- Ukraine unter UA REACH
- China gemäß MEE-Anordnung Nr. 12

Lieferanten sind dafür verantwortlich, die Genauigkeit der REACH-Informationen zu gewährleisten und informieren Kodak umgehend über alle Änderungen, die die

REACH-Konformität beeinträchtigen könnten, einschließlich Änderungen des Registrierungsstatus, der Abdeckung des Expositionsszenarios, der Genehmigungsanforderungen oder Einschränkungen.

6.4. EU-CLP Benachrichtigungen für die Gift-Notruf-Zentrale:

Für Gemische, die als Rohstoffe geliefert werden, haben Lieferanten, sofern zutreffend/möglich, Kodak dabei zu unterstützen, Benachrichtigungen über die Gift-Notruf-Zentralen (GNZ) im Rahmen des EU-CLP auszufüllen. Lieferanten müssen bestätigen, ob eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, sofern zutreffend:

- eine GNZ wurde vom Lieferanten als juristische Person innerhalb der EU und innerhalb derselben Lieferkette eingereicht
- eine GNZ wurde von einem Vorlieferanten als juristische Person innerhalb der EU und innerhalb derselben Lieferkette eingereicht
- eine GNZ wurde von einem Tochter-Unternehmen des Lieferanten (oder des Vorlieferanten) als juristische Person innerhalb der EU eingereicht, wobei die Bekanntmachung als Gemisch im Gemisch referenziert werden kann.
- ein gültiges und aktuelles, EU-konformes Sicherheitsdatenblatt (SDB) für das Rohmaterial ist vom Lieferanten, Vorlieferanten oder einer verwandten EU-Rechtsperson erhältlich, sodass Kodak bei Bedarf eine Giftbenachrichtigung erstellen kann.

Wenn bereits ein GNZ eingereicht wurde, müssen die Lieferanten die UFI bereitstellen (idealerweise auf einem EU-konformen SDB).

Lieferanten sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass Informationen, die Kodak zur Unterstützung der EU-Gift-Benachrichtigungsanforderungen **liefern, korrekt, aktuell und innerhalb der Lieferkette nachverfolgbar sind**, und sollen Kodak umgehend über Änderungen an Zusammensetzung, Klassifikation oder Produktkennungen informieren, die die Benachrichtigungspflichten der Giftzentralen beeinflussen könnten.

7. Anforderungen an Geräte

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an Geräte sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Geräte und Verpackungen](#) erfüllen.

7.1. Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von schwer identifizierbaren Komponenten:

Die Lieferanten, die Kunststoff, Schaumstoff, Kabelstränge, Leiterplatten und Sicherheitskennzeichen bereitstellen, müssen die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß [Anhang B](#) erfüllen, sofern nichts anderes mitgeteilt wurde. Die Erfüllung dieser Rückverfolgbarkeitsanforderungen zeigt Inspektoren, dass das Material und/oder Teile mit der Auflistung im Inspektionsbericht der Produktsicherheitsbehörde identisch oder gleichwertig sind.

7.2. Batterien:

Batterien müssen der EU-Batterieverordnung 2023/1542 entsprechen. Auf Anfrage müssen die Lieferanten Kodak u. a. die folgenden Batterieinformationen zur Verfügung stellen:

- Die Anzahl und das Gewicht integrierter und nicht-integrierter Batterien, die mit dem Produkt geliefert werden
- Batteriechemie
- IEC- und ANSI-Bezeichnungen (z. B. R03 und 24)
- Formfaktor (Form)
- Spannung
- Ob es sich um primäre (nicht aufladbare) oder sekundäre (aufladbare) Batterien handelt
- Transportklassifizierung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Prüfberichte und/oder Zertifikate (z. B. CE-Kennzeichnung, UL NRTL-Kennzeichnung, Transport-Sicherheitsprüfzertifikat der UN und koreanisches Produktsicherheitsprüfzertifikat)

7.3. Anforderungen an fertige Geräte:

Zu fertigen Geräten zählen u. a. Einzeldrucker, Druckmaschinen, Plattenbelichter, Plattenverarbeitungsanlagen, Plattenstapler, Scanner, Workstations und externe Netzteile. Dokumente mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder andere Dokumente können dazu verwendet werden, die vorgesehenen Verkaufsländer anzugeben, damit die entsprechenden behördlichen Anforderungen, Kennzeichnungen oder Erklärungen am Produkt und/oder Kennzeichnungsschild angebracht werden und die erforderliche Dokumentation mit dem Gerät geliefert wird. Beispiel: serialisierte EU-Konformitätserklärung für Geräte im Rahmen der Maschinenrichtlinie.

7.3.1. Produktsicherheit (PS): Die Geräte müssen mit den maßgeblichen US- oder EU-Produktsicherheitsnormen übereinstimmen, wenn es keine länderspezifischen rechtlichen Vorschriften gibt. Andernfalls müssen die Geräte allen anwendbaren Produktsicherheitsnormen und Arbeitsschutzanforderungen der Zielmärkte entsprechen (z. B. UL-, CSA-, IEC/EN-, ASTM-Normen und EU-Produktsicherheitsrichtlinien). Um sicherzustellen, dass die PS-Normen eingehalten werden, muss der Lieferant Kodak angeben, ob Wireless- oder Lasertechnologie eingesetzt wird. Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und Belege für alle Länder, in denen der Lieferant eine Marktzulassung hat, abgegeben werden.

- Handbücher oder Leitfäden, die angemessene Prävention- und Schutzmaßnahmen enthalten, die für die Risikominderung des Nutzers bzw. des Servicepersonals bei Installation, Verwendung und Wartung eingesetzt werden können, müssen mitgeliefert werden.
- Sicherheitsanweisungen und Sicherheitskennzeichnungen müssen in mindestens einer der Amtssprachen der Zielmärkte bereitgestellt werden.
- Dokumente mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder andere Dokumente für bestimmte Produkte können zusätzliche Anforderungen enthalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle rechtlichen

Anforderungen an die Geräte erfüllen, die für die spezifischen Märkte gelten, in denen das Gerät verkauft wird.

7.3.2. Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV): Die Geräte müssen mit den maßgeblichen US FCC- oder EU-EMV-Richtlinien/-Normen übereinstimmen, wenn es keine länderspezifischen rechtlichen Vorschriften gibt. Andernfalls müssen die Geräte allen anwendbaren Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) in den Zielmärkten entsprechen (z. B. FCC für die USA und Kanada, RCM-Prüfzeichen für Australien und Neuseeland, KC-Prüfzeichen für Korea und CE-Prüfzeichen/EU-EMV-Richtlinie für die EU). Um sicherzustellen, dass die EMV-Normen eingehalten werden, muss der Lieferant Kodak angeben, ob Wireless-Technologie oder eine andere ionisierende/nicht-ionisierende Emissionstechnologie eingesetzt wird. Auf Anfrage müssen Zertifikate, Prüfberichte und Belege für alle Länder, in denen der Lieferant eine Marktzulassung hat, abgegeben werden.

- Dokumente mit Leitlinien zu gesetzlichen Bestimmungen oder andere Dokumente für bestimmte Produkte können zusätzliche Anforderungen enthalten. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle rechtlichen Anforderungen an die Geräte erfüllen, die für die spezifischen Märkte gelten, in denen das Gerät verkauft wird.

7.3.3. Schallpegel: Die Produkte müssen den folgenden Schalldruckpegeln entsprechen:

- Allgemeine Bürosysteme dürfen höchstens 70 dB (A) emittieren.
- Gemäß Kodak-Anforderung dürfen große professionelle Betriebssysteme an Workstations, an denen Bediener kontinuierlich den Geräuschen ausgesetzt sind, höchstens 80 dB(A) emittieren. Kodak zieht als Grundlage für die Expositionsstufen innerhalb einer Schicht einen Arbeitstag von 8 Stunden heran. Gemäß der OSHA-Belastungsgrenze von 90 dBA als über 8 Stunden gewichteter Durchschnittswert oder der Expositionsgrenze von 85 dBA als über 8 Stunden gewichteter Durchschnittswert, ab dem ein Gehörschutz zu tragen ist, halbiert sich durch jede Erhöhung um 5 dBA die zulässige Belastungsgrenze (z. B. von 8 Stunden auf 4 Stunden).

7.3.4. Energieeffizienz: Produkte müssen alle anwendbaren Energieeffizienz-Richtlinien auch in Bezug auf Prüfung, Kennzeichnung und Registrierungen einhalten, die für die entsprechenden Gerätetypen und Zielmärkte gelten (z. B. DOE für die USA, NRcan für Kanada, Richtlinie 2009/125/EC für die EU, K-MEPS für Korea).

8. Anforderungen an Verpackungen

Die Lieferanten müssen prüfen, ob sie die Anforderungen an [Verpackungen](#) sowie die [Allgemeinen Anforderungen für Artikel, Chemikalien, Geräte und Verpackungen](#) erfüllen.

8.1. Umweltauswirkungen:

An Kodak gelieferte Verpackungsmaterialien müssen wie folgt konzipiert und hergestellt sein:

- Ihr Volumen und Gewicht sind auf das Minimum beschränkt, das erforderlich ist, um das geeignete und nötige Maß an Sicherheit und Hygiene für die betroffenen verpackten Produkte aufrechtzuerhalten.
- Sie sind wiederverwendbar bzw. einfach recyclebar oder können zumindest zur Energiegewinnung eingesetzt werden.
- Sie haben einem möglichst hohen Recycling-Anteil.

8.2. Kennzeichnung von Verpackungsmaterialien:

Alle Verpackungen müssen entweder auf der Verpackung selbst oder mit einem Etikett gekennzeichnet sein, wie in der EU-Entscheidung 97/129/EC zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien definiert. Ausnahmen umfassen metallisierte Folien und Lamine, Schrumpffolie, Schaumstoffe und Materialien, die aufgrund ihrer Abmessungen oder Farbe für eine Kennzeichnung ungeeignet sind.

8.3. Plastikverpackung:

Alle [Verpackungen aus hartem Kunststoff \(RPPC\)](#) müssen mindestens 25 % recyceltes Material (Endverbraucher) enthalten.

Alle anderen Plastikverpackungen sollten einen möglichst hohen Anteil an recyceltem Kunststoffmaterialien enthalten; angestrebt wird ein Recycling-Anteil von mindestens 30 % Endverbraucher. Lieferanten müssen auf Anfrage einen Nachweis über den PCR-Inhalt vorlegen

Alle Plastikverpackungen sollten recyclebar sein.

Kunststoffbeutel sollten nur dann eingesetzt werden, wenn dies erforderlich ist, um das geeignete und nötige Maß an Sicherheit und Hygiene für die betroffenen verpackten Produkte aufrechtzuerhalten.

8.4. Papierverpackung:

Papierverpackungen müssen entweder von einer Forest Stewardship Council(FSC)-zertifizierten (oder gleichwertigen) Quelle stammen oder mindestens 10 % recyceltes Material enthalten.

Darüber hinaus darf zum Bleichen der in der Produktverpackung verwendeten Frisch- oder Altpapier-Fasern kein elementares Chlor eingesetzt werden.

8.5. Holzverpackung:

Feste Holzverpackungsmaterialien, die für den internationalen Handel verwendet werden und als Vektor für Pflanzenschädlinge dienen können, müssen für den Ex- und Import gemäß UN-Standard ISPM-15 behandelt und gekennzeichnet werden und dürfen keine Rinden enthalten. Weitere Informationen sind [Anhang C](#) zu entnehmen.

Sägemehl, Holzwole, Späne und klein geschnittenes unbehandeltes Holz gelten nicht als Vektor zur Einführung von Quarantäneschädlingen und werden nicht reguliert, außer wenn technisch gerechtfertigt.

8.6. Regionale Anforderungen an die Produktverpackung:

Verpackungen unterliegen, wie unten beschrieben, diversen Bestimmungen auf staatlicher, Länder- und regionaler Ebene. Zusätzliche Informationen zu diesen Bestimmungen sind den Hinweisen in [Anhang C](#) zu entnehmen.

8.6.1. Regionale Berichte zu Verpackungen: Auf Anfragen müssen die Lieferanten das Gewicht, das Volumen und die Materialzusammensetzung, einschließlich des Anteils an recycelten Materialien in Prozent (%), aller Bestandteile der an Kodak gelieferten Verpackungen zur Verfügung stellen, um Berechnungen im Rahmen regionaler Berichtspflichten zu Verpackungen zu unterstützen.

8.6.2. Gefahrgutverpackung: Verpackungen, die zum Transport von Gefahrgütern eingesetzt werden, müssen UN-Standards erfüllen, und die Lieferanten müssen auf Anfrage eine Bescheinigung vorlegen, dass die Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen (IMDG oder IATA) verpackt und verladen wurden.

8.6.3. Anforderungen in der Europäischen Union (EU):

8.6.3.1. EU-Verpackungsverordnung (PPWR)

Auf Anfrage müssen die Lieferanten Kodak eine Konformitätsbescheinigung über die Erfüllung der wesentlichen Anforderungen **of Articles 5-12 of (EU) 2025/40, when requested. Declarations of conformity must be supported by the technical documentation referred to in Annex VII.**

der Richtlinie 94/62/EC präsentieren.

All packaging shall bear a type, batch or serial number or other element allowing its identification. If the size or nature of the packaging does not so allow, the required information must be provided in a document accompanying the packaged product.

8.6.3.2. EU-Verordnung 2023/1115 für entwaldungsfreie Produkte

Verpackungsmaterialien aus Papier oder Holz müssen:

- entwaldungsfrei sein
- nach den einschlägigen Gesetzen des Erzeugerlandes hergestellt sein
- von einer Sorgfaltspflichterklärung abgedeckt sein

Lieferanten müssen Kodak die in Artikel 9 der EU-Verordnung 2023/1115 angegebenen Informationen bereitstellen, um die notwendigen Sorgfaltspflichtprüfungen durchführen zu können.

8.6.4. Anforderungen in Südkorea:

8.6.4.1. Artikel 14 des Gesetz zur Förderung der Einsparung und des Recyclings von Ressourcen erfordert, dass alle Schaumverpackungsbestandteile, die als

Polstermaterial für elektrische Geräte in Korea verwendet werden, mit einer Kennzeichnung „separate Entsorgung“ versehen werden. Die Kennzeichnung ermöglicht eine einfache Trennung von Produkten/Verpackungen. Ausnahmen beinhalten: Verpackungen und Verpackungsbestandteile mit einer Oberfläche von 50 cm² oder weniger; Behälter mit Bestandteilen, die 30 Gramm oder weniger wiegen; und Materialien von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen, deren Beschaffenheit und Konstruktion die Bedruckung, Gravierung oder Beschriftung auf dem Material verhindern.

8.6.4.2. Laut Erklärung Nr. 2019-244 des Umweltministeriums sind die folgenden Verpackungsmaterialien nicht zulässig:

- Kaschierungen, Schrumpffolien und Beschichtungen aus Polyvinylchlorid (PVC)
- Farbige Flaschen aus Polyethylenterephthalat (PET)
- Klebeetiketten von PET-Flaschen, die sich gemäß Anhang 1 des Packaging Material Recyclability Rating Evaluation Standard nicht abziehen lassen

9. Anhänge

Anhang A – Deklarationspflichtige und beschränkt zugelassene Stoffe

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Stoffe tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES I, II, III) • Rote Liste gefährdeter Arten der Weltnaturschutzunion (IUCN) • USA: Endangered Species Act (ESA) • Kodak-Anforderung 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Biozide/biostatische Mittel/Pestizide	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden.	<ul style="list-style-type: none"> • USA: Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act (FIFRA) • Kanada: Pest Control Products Act (S.C. 2002, c. 28) • EU-Verordnung 528/2012 über Biozidprodukte • Südkorea: Gesetz über die Sicherheit von chemischen Konsumgütern und Bioziden • Anforderungen an Ökolabel (wie „Blauen Engel“) Ökotex 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Bromierte Flammschutzmittel	<p>Der Gebrauch von polybromiertem Biphenylen (PBB) und polybromiertem Diphenylether (PBDE) in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% (1000 ppm), wie bei homogenem Niveau gemessen, ist nicht zulässig.</p> <p>Der Gebrauch von anderen bromierten Flammschutzmitteln als PBB und PBDE in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% (1000 ppm), wie auf Produktebene gemessen, ist nicht zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kodak-Anforderung • RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863 • USA: TSCA Section 6(h) • Kanada: CEPA – Prohibition of Certain Toxic Substances 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
<p>Karzinogene, Mutagene und fortpflanzungsgefährdende Giftstoffe (CMR)</p>	<p>Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweisliche Karzinogene beim Menschen: <ul style="list-style-type: none"> ○ IARC 1; ○ ACGIH A1; ○ NTP „Karzinogene Wirkung beim Menschen bekannt“ • Vermutete Karzinogene: <ul style="list-style-type: none"> ○ IARC 2A, IARC 2B; ○ ACGIH A2; ○ NTP „Vermutlich ein Karzinogen“ • 13 OSHA Karzinogene • Karzinogen, Mutagen, reproduktive Giftstoffe (CMR): <ul style="list-style-type: none"> ○ GHS-Kategorie 1A, 1B und 2; • CERHR-Klassifikation „ernsthaft bedenklich“ und „bedenklich“ in Bezug auf negative Auswirkungen auf die Fortpflanzung • Die Liste fortpflanzungs-/entwicklungsgefährdender Giftstoffe und Karzinogene der kalifornischen Proposition 65 • SVHC-Kandidatenliste gemäß EU REACH 1907/2006 	<p>Artikel Chemikalien</p>
<p>Bedenkliche Chemikalien</p>	<p>Alle Materialien deklarieren, von denen bekannt ist, dass sie über entsprechende Expositionswege beim Menschen irreversible erhebliche nachteilige Auswirkungen haben oder, von denen dringend vermutet wird, dass sie das Potenzial haben, solche Auswirkungen zu haben (außer CMR).</p>	<ul style="list-style-type: none"> • USA: TSCA Section 6 (15 U.S.C. §2605) • GHS-Kriterien: Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition, Kategorie 1 oder 2 • Anforderungen an Ökolabel wie „Blauen Engel“ • Ökotex 	<p>Artikel Chemikalien</p>

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Konfliktminerale: Tantal Zinn Wolfram Gold	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act EU-Verordnung 2017/821 zu Konfliktmineralien 	Artikel Geräte
Stoffe mit endokriner Wirkung	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> SVHC-Kandidatenliste gemäß EU REACH 1907/2006 Stoffe, die gemäß CLP-Verordnung als Stoffe mit endokriner Wirkung der Kategorie 1 oder Kategorie 2 für Menschen oder die Umwelt eingestuft sind. Auf EU-Ebene als Stoffe mit endokriner Wirkung identifizierte Substanzen Liste I. 	Artikel Chemikalien
Hochprioritäre Stoffe gemäß EPA	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> USA: TSCA Section 6 (15 U.S.C. §2605) 	Artikel Chemikalien Geräte
Fluorierte Treibhausgase	<p>Dürfen während der Produktion nicht absichtlich zugegeben oder verwendet werden.</p> <p>Sofern es keine Alternative gibt, sollten die Produkte, die Kodak von den Lieferanten bereitgestellt werden, nur fluorierte Treibhausgase mit geringem Treibhauspotenzial enthalten.</p> <p>Die Lieferanten sind verpflichtet, Kodak eine Konformitätserklärung mit den Bezeichnungen der enthaltenen fluorierten Treibhausgase, ihr Gewicht im jeweils betroffenen Produkt und ihr Treibhauspotenzial und relevante Markierungen anzugeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Kodak-Anforderung EU: Nr. 2024/573 USA: EPA 40 CFR Part 82 Subpart GUSA : EPA 40 CFR Part 84 WA State Bill 1112, Hydrofluorocarbon Greenhouse Gas Emissions 	Chemikalien Geräte

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
<p>Schwermetalle:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cadmium/Cadmiumverbindungen • Sechswertiges Chrom/sechswertige Chromverbindungen (Cr⁺⁶) • Blei/Bleiverbindungen • Quecksilber/Quecksilberverbindungen • Nickel/Nickelverbindungen • Kupfer/Kupferverbindungen 	<p>Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.</p> <p>In Verpackungen: Die Gesamtkonzentration der absichtlich zugegebenen Menge von Cadmium, sechswertigem Chrom, Blei und Quecksilber darf 100 ppm nicht überschreiten. Siehe Anhang D für die Prüfmethode.</p> <p>In Batterien: Cadmium/Cadmiumverbindungen dürfen bei Konzentrationen $\geq 0,001$ Gew.-% nicht verwendet werden. Blei/Bleiverbindungen müssen gekennzeichnet werden, wenn die Konzentration $\geq 0,004$ Gew.-% beträgt. Quecksilber/Quecksilberverbindungen dürfen bei Konzentrationen $\geq 0,0005$ Gew.-% nicht verwendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anhang XVII der EU REACH-Verordnung 1907/2006 (18, 23, 27, 47, 63) • China: Administrative Maßnahmen zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen durch elektronische Produkte • EU-Batterierichtlinie 2006/66/EC und EU-Batterieverordnung 2023/1542 • Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle • RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863 • Kanada: Products Containing Mercury Regulations SOR 2014/254 • USA: California Electronic Waste Recycling Act (California RoHS) • Anforderungen an das Ökolabel (wie „Blauen Engel“) 	<p>Artikel</p> <p>Chemikalien</p> <p>Geräte</p> <p>Verpackungen</p>
<p>Deklarationspflichtige Stoffe gemäß IEC 62474</p>	<p>Alle deklarationspflichtigen Gruppen und Stoffe in IEC 62474 deklarieren.</p> <p>Die Liste deklarationspflichtiger Substanzen (DSL) und die Liste der Referenzstoffe (RSL) sind links auf der IEC 62474-Website zu finden.</p> <p>Die DSL ist die Liste der deklarationspflichtigen Gruppen und Substanzen.</p> <p>Die RSL liefert eine informative Liste der Stoffe, einschließlich CAS-Nummern, die innerhalb einer Stoffgruppe enthalten sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • IEC 62474 – Materialdeklaration für Produkte der elektrotechnischen Industrie und für die elektrotechnische Industrie 	<p>Artikel</p> <p>Geräte</p>

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Mineralöle – Aromatische Mineralölkohlenwasserstoffe (MOAH) und gesättigte Mineralölkohlenwasserstoffe (MOSH)	Dürfen nicht als Inhaltsstoffe in Druckfarben für Verpackungen und Produktdokumentationen verwendet werden	<ul style="list-style-type: none"> • Frankreich: Gesetz Nr. 2020-105 zur Bekämpfung der Verschwendung und zur Kreislaufwirtschaft • Anforderungen an Ökolabel (wie „Blauer Engel“) oder Ökotex. 	Chemikalien Verpackungen
Nanomaterialien	Partikel deklarieren, die als Nanomaterialien eingestuft werden, sowie etwaige verfügbare Daten bereitstellen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> • Spezifische Oberfläche, Form, Dichte • Aggregations- oder Agglomerationsvermögen • Oberflächenmodifikation • Physikalisch-chemische Eigenschaften (z. B. Oktanol/Wasser-Verteilungskoeffizient, Löslichkeit usw.) • Toxizitätsdaten 	<ul style="list-style-type: none"> • USA: TSCA (40 CFR 704) • Empfehlung der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Definition von Nanomaterialien 2022/C 229/01 	Artikel Chemikalien
Ozonabbauende Stoffe (ODS)	Dürfen für die Herstellung der an Kodak gelieferten Produkte nicht absichtlich zugegeben oder verwendet werden.	<ul style="list-style-type: none"> • Liste ozonabbauender Stoffe der Klasse I und Klasse II: Ozone-Depleting Substances US EPA 	Artikel Chemikalien Geräte

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)	<p>Die folgenden Teilkategorien von PFAS dürfen nicht absichtlich zugegeben werden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sein:</p> <p>PFOS und Derivate PFOA und Derivate PFHxS und Derivate PFHxA und Derivate PFCA</p> <p>Alle PFAS (einschließlich anderer oben nicht aufgeführter Unterklassen), die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind, sind zu deklarieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kodak-Anforderung • EU-Verordnung 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-Verordnung) • USA: TSCA Reporting and Recordkeeping Requirements for Perfluoroalkyl and Polyfluoroalkyl (PFAS) Substances • Kanada: CEPA – Prohibition of Certain Toxic Substances • USA: Beschränkung von Produkten für die Maine, die Perfluoralkyl und Polyfluoralkyl (PFAS) enthalten, House Paper 1113, Gesetzgebungsdokument 1503, verabschiedet, 2021 • USA: New Mexico Per- und Polyfluoralkyl (PFAS) Substances Protection Act, House Bill 212, 2025 verabschiedet • USA: Minnesota Berichterstattung und Gebühren zu Per- und Polyfluoralkyl (PFAS) in Produkten, Regeln, Kapitel 7026, April 2025 	<p>Artikel</p> <p>Chemikalien</p> <p>Geräte</p> <p>Verpackungen</p>
Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT), sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB), persistente, mobile und toxische Stoffe (PMT), sehr persistente und sehr mobile Stoffe (vPvM) oder persistente organische Schadstoffe (POP)	<p>Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • USEPA Sustainable Futures Guidance • USA: TSCA Section 6(h) • EU Annex I (4.3) / CLP-Verordnung • Anhang XIII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 • Anhang I der EU-POP-Verordnung 2019/1021 • Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe 	<p>Artikel</p> <p>Chemikalien</p> <p>Geräte</p> <p>Verpackungen</p>

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
<p>Persistente, bioakkumulative und toxische (PBT) Chemikalien gemäß TSCA Abschnitt 6(h)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phenol, isopropyliertes Phosphat (3:1) (oder PIP (3:1)) • DecaBDE • 2,4,6-tris(tert-butyl)phenol (2,4,6-TTBP) • Hexachlorobutadien (HCBd) • Pentachlorothiophenol (PCTP) 	<p>Darf nicht absichtlich hinzugefügt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • USA: TSCA Abschnitt 6(h) • Kodak Anforderungen 	<p>Artikel Geräte</p>
<p>Phthalate</p>	<p>Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind. Dürfen bei Verpackungen nicht absichtlich zugegeben werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kodak-Anforderung • USA: Toxics in Packaging Clearinghouse (TPCH) 	<p>Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen</p>
<p>Polyvinylchlorid (PVC) und Polyvinylidendichlorid (PVDC)</p>	<p>PVC darf nicht für Plastikverpackungen verwendet werden.</p> <p>PVC und PVDC dürfen in Artikeln nicht in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gew.-% (1000 ppm) verwendet werden.</p> <p>Alle PVC und PVDC deklarieren, die dem Gerät absichtlich zugegeben wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen für „Blauen Engel“ • Südkorea: Erklärung Nr. 2019-244 des Umweltministeriums • Kodak-Anforderung 	<p>Artikel Geräte Verpackungen</p>

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Beschränkt zugelassene Stoffe gemäß REACH	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind. Stoffe, die unter Eintrag 75 fallen, weil sie hautätzend sind (Kategorie 1, 1A, 1B oder 1C), die Haut reizen (Kategorie 2), schwere Augenschäden verursachen (Kategorie 1) oder die Augen reizen (Kategorie 2), gelten als von dieser Anforderung ausgenommen.	<ul style="list-style-type: none"> Anhang XVII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 Kodak-Anforderung 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Beschränkung gefährlicher Stoffe (RoHS)	Für Geräte, die von der RoHS-Richtlinie abgedeckt werden, muss die Konformität in ihrer EU-Konformitätserklärung deklariert werden.	<ul style="list-style-type: none"> RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und (EU) 2015/863 Kodak-Anforderung 	Geräte
Sensibilisierende Stoffe	Alle als atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend bekannten Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> Kodak-Anforderung Anforderungen für „Blauen Engel“ 	Artikel Chemikalien
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)	Alle SVHC mit mehr als 0,1 Gew.-% entsprechend der neuesten SVHC-Kandidatenliste deklarieren.	<ul style="list-style-type: none"> SVHC Kandidatenliste in Anhang XIV der EU REACH 1907/2006 	Artikel Chemikalien Geräte Verpackungen
Synthetische Polymermikropartikel	Alle synthetischen Polymermikropartikel deklarieren, wie in Anhang XVII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 definiert.	<ul style="list-style-type: none"> Anhang XVII der EU REACH-Richtlinie 1907/2006 (78) 	Artikel Chemikalien
Substanzen mit toxischen Eigenschaften	<p>Für Artikel und Verpackungen: Alle in 40 CFR 261.24, Tabelle 1, aufgeführten Komponenten deklarieren. TCLP-Prüfdaten (Toxicity Characteristic Leaching Procedure) für jegliche Artikel bereitstellen, die Komponenten aus 40 CFR 261.24, Tabelle 1, enthalten.</p> <p>Für Chemikalien: Alle Komponenten deklarieren, die in 40 CFR 261.33 aufgelistet sind, und das Gew.-% angeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> USA: 40 CFR 261.24, Tabelle 1 USA: 40 CFR 261.33 	Artikel Chemikalien Verpackungen

Stoff/Stoffgruppe	Qualifizierung/Schwellenwert	Referenzmaterial	Produkttyp
Flüchtige organische Verbindungen (VOC)	Alle Stoffe deklarieren, die absichtlich zugegeben wurden oder bekanntermaßen als Verunreinigung vorhanden sind.	<ul style="list-style-type: none"> Kodak-Anforderung USA: EPA 40 CFR 59 EU 2010/75/EU 	Artikel Chemikalien Geräte
Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)	Geräte, die unter die WEEE-Richtlinie fallen, müssen mit einem WEEE-Symbol gekennzeichnet werden.	<ul style="list-style-type: none"> EU-Richtlinie 2012/19/EU 	Geräte

Anhang B – Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von schwer identifizierbaren Komponenten

Beschreibung	Kunststoff u. Schaumstoff	Kabelstränge	Leiterplatten	Sicherheitskennzeichen
Anforderungen	Die Materialien müssen für die behördlichen Sicherheitsinspektoren identifizierbar sein.	Müssen erkennbar gemäß dem UL-Kabelherstellerprogramm als UL-zertifiziert und dem CSA-Kabelprogramm als CSA-zertifiziert hergestellt worden sein.	Müssen erkennbar gemäß dem UL-Leiterplattenprogramm als UL-zertifiziertes Bauteil hergestellt worden sein.	Müssen erkennbar gemäß den Kennzeichnungs- und Beschriftungssystemen der UL- und/oder CSA-Zulassungsprogramme hergestellt worden sein.
Vom Lieferanten bei jeder Lieferung benötigte Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Name des Formers Kodak-Teilnummer Name des Rohmaterialproduzenten Typenkennzeichnung (z. B. „Cycoloy C6200“) des Kunststoffherstellers Monat und Jahr der Ausformung Gegebenenfalls die Formerprogrammnummer gemäß UL-Zertifizierung <p>Darüber hinaus für Teile mit metallischer (EMI) Beschichtung, Bezeichnung des Auftragers, des verwendeten Vorgangs und das verwendete metallische (EMI) Beschichtungsmaterial.</p>	Kabelstrang-Kennzeichnung auf dem Ladecontainer oder auf jedem Kabelstrang.	Teile gemäß dem UL-Leiterplattenprogramms kennzeichnen (z. B. Name des Herstellers oder Marke und Plattenart).	Identität des Herstellers (z. B. Name oder Marke) und Kennzeichnungsart des Herstellers (z. B. Typ 123).

Beschreibung	Kunststoff u. Schaumstoff	Kabelstränge	Leiterplatten	Sicherheitskennzeichen
<p>Akzeptable Methoden, um Kodak die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf jedem Teil eingegossen oder • Begleitpapiere im kleinsten Ladecontainer, die die 6 oben aufgeführten Punkte enthalten, oder • Kennzeichnung auf jedem Ladecontainer, auf der die 6 oben aufgeführten Punkte angegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung auf jedem Kabelstrang • Kennzeichnung der kleinsten lieferbaren Verpackung • Kennzeichnung des Versandkartons für die in der Schachtel enthaltenen Kabelstränge 	<p>Teile gemäß den Anforderungen des UL-Leiterplattenprogramms kennzeichnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für von CSA zugelassene Kennzeichen ein Identifizierungszeichen auf jedem Kennzeichen anbringen. • Für von UL zugelassene Kennzeichen das Identifizierungszeichen auf jedem Kennzeichen oder auf der kleinsten lieferbaren Verpackung anbringen.
<p>Weitere Erwartungen an den Lieferanten in Bezug auf Sicherheit</p>	<p>Die Teile werden gemäß dem UL-Programm für gefertigte Teile als UL-zertifiziert hergestellt.</p>	<p>Kabelstränge werden gemäß dem UL-Kabelherstellerprogramm als UL-zertifiziert hergestellt und werden CSA-zertifiziert.</p>	<p>Die Teile werden gemäß dem UL-Leiterplattenprogramm als UL-zertifiziert hergestellt.</p>	<p>Sicherheitskennzeichen werden gemäß den Anforderungen von UL und/oder CSA in Bezug auf „Kennzeichnungs- und Beschriftungssysteme“ zugelassen.</p>

Anhang C – Verpackungshinweise

Richtlinie (EU) 2025/40 des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Weitere Informationen unter: [Verordnung - EU - 2025/40 - EN - EUR-Lex](#)

97/129/EC: Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 1997 zur Festlegung eines Kennzeichnungssystems für Verpackungsmaterialien

Weitere Informationen unter: [Decision – 97/129 – EN – EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Holzverpackungsmaterialien

Die zugelassene Behandlung beinhaltet die Begasung mit Methylbromid oder die Hitzebehandlung (HT) – 30 min lang auf eine Kerntemperatur von 56 °C (133 °F) erhitzt. Ofentrocknung (KD) oder chemisches Druckimprägnieren (CPI) können als Hitzebehandlung betrachtet werden, sofern sie die erwähnten Bedingungen der Hitzebehandlung erfüllen.

Behandelte feste Holzverpackungsmaterialien müssen mit dem Logo des Internationales Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC), dem ISO-Ländercode, bestehend aus zwei Buchstaben gefolgt von einer, von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation (NPPO) an den Hersteller erteilten, spezifischen Nummer und der von IPPC genehmigten Abkürzung für die verwendete phytosanitäre Behandlungsmethode (z. B. HT und MB) gekennzeichnet sein.

Recycelte, wieder aufgearbeitete oder reparierte Holzverpackungsmaterialien müssen neu zertifiziert und neu gekennzeichnet werden. Alle Bestandteile solcher Materialien sollten behandelt worden sein.

Weitere Informationen unter: [IPPC – Internationales Pflanzenschutzübereinkommen](#)

Koreas Kennzeichnung bezüglich separater Entsorgung

Weitere Informationen unter: [Koreas System bezüglich separater Entsorgung](#)

Anhang D – Anweisungen zur Prüfung und Stichprobenentnahme von Schwermetallen in Verpackungen

Chemikalie	Verfahren	Spezifikation	Prüfmethode*
Cadmium	Induktiv gekoppeltes Plasma	Weniger als 100 ppm insgesamt an Pb, Hg und Cr (VI)	6010
Blei	Induktiv gekoppeltes Plasma	Weniger als 100 ppm insgesamt an Cd, Hg und Cr (VI)	6010
Quecksilber	Kaltdampf-Atomabsorptionsspektroskopie	Weniger als 100 ppm insgesamt an Cd, Pb und Cr (VI)	7470, 7471
Chrom VI	Atomabsorptionsspektroskopie	Weniger als 100 ppm insgesamt an Cd, Pb und Hg	7190, 7195, 7196, 7197

* Prüfmethode – Die Zusammenstellung des US EPAs SW 846 von analytischen Methoden zur Bestimmung chemischer Konzentrationen in Abfällen und anderen Materialien.

Anhang E – Definitionen

Artikel – Artikel/Objekt, dem während der Produktion eine speziellen Form, Oberfläche oder Design verliehen wird, die bzw. das die Funktion zu einem höheren Grad bestimmt als dessen chemische Zusammensetzung, Beispiele für Artikel sind Aluminiumdruckplatten, Film, Filmbasis, Druckerzeugnisse und bedruckte Elektronik.

Hinweis: Diese Liste ist nicht vollständig, bitte sprechen Sie mit Ihrem HSE-Vertreter, wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Produkt abgedeckt ist. Produkte, die Wechsel- oder Gleichstrom zum Betrieb benötigen, gelten als Geräte.

Chemikalien – Produkte oder Rohmaterialien aus organischen und anorganischen Stoffen mit einer bestimmten molekularen Zusammensetzung, welche fest, flüssig oder gasförmig sein können. Chemikalien können einzelne Stoffe oder Gemische sein. Beispiele chemischer Produkte sind unter anderem Tenside, Pigmente, Lösungsmittel und Polymere. Zu Chemikalien können auch Artikel zählen, die als Behälter oder Träger für Chemikalien dienen, z. B. alkoholhaltige Reinigungstücher.

Konfliktgebiete und Gebiete mit hohem Risiko (CAHRAs)– Konfliktgebiete und Gebiete mit hohem Risiko sind gekennzeichnet durch bewaffnete Konflikte, weitverbreitete Gewalt oder andere Gefahren von Schäden für Menschen. Ein bewaffneter Konflikt kann in verschiedenen Formen auftreten, z. B. Konflikte internationaler oder nationaler Art, die zwei oder mehr Staaten umfassen können oder auf Befreiungskriegen, Aufständen oder Bürgerkriegen gründen. Gebiete mit hohem Risiko umfassen Regionen, die unter politischer Instabilität, Unterdrückung, institutioneller Schwäche, Unsicherheiten, zusammengebrochenen Infrastrukturen und weitverbreiteter Gewalt leiden. Solche Gebiete sind oft durch eine weitverbreitete **Verletzung** von Menschenrechten und Verstöße gegen nationale und internationale Gesetze gekennzeichnet.

Die indikative und regelmäßig aktualisierte Liste der CAHRAs der Europäischen Kommission ist verfügbar unter: www.cahraslist.net/cahras

Konfliktminerale – Konfliktminerale (derzeit 3TG, auch bekannt als Tantal, Zinn, Wolfram, Gold und ihre Derivate von Cassiterit, Kolumbit-Tantalit und Wolframit) gemäß der Definition durch das Formular SD der US Securities and Exchange Commission und der Verordnung (EU) 2017/821.

Sorgfalts-Managementsystem – Umsetzung des Fünf-Schritte-Rahmens, der definiert ist durch den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten („[OECD-Leitfaden](#)“). Dazu gehören die Etablierung und Beibehaltung starker betrieblicher Managementsysteme, die Einrichtung und Fortführung eines Prozesses zur Identifizierung und Bewertung von Risiken in der Lieferkette von Kodak, die Beseitigung identifizierter Risiken, die Prüfung der Beschaffungsaktivitäten von Schmelzereien/Raffinerien sowie die öffentliche Berichterstattung bezüglich der sorgfältigen Prüfung von Lieferketten.

Geräte – Alle Verweise auf Geräte in diesem Dokument beziehen sich auf Elektrische and Elektronische Ausrüstung, also Geräte, für die mindestens, Wechsel- oder Gleichstrom oder elektromagnetische Felder benötigen oder die Einheiten wie Stromstärken und Felder generieren oder übertragen. Die Ausrüstung umfasst Fertigprodukte, wie zum Beispiel

vollständige Elektro- und Elektronikgeräte, Einzeldrucker, Druckmaschinen, Plattenbelichter, Plattenverarbeitungsanlagen, Scanner, Workstations und externe Netzteile. Geräte umfassen auch Komponenten und Teile in einer speziellen Form oder Gestalt, die für den Einbau in ein Gerät vorgesehen sind und eine Stromquelle haben können oder auch nicht. Dies beinhaltet insbesondere: Sensoren, Hardwarebestandteile, Leiterplatten, Batterien, Kabel, flexible Kabel, mechanische oder elektromechanische Unterbaugruppen und Unterbestandteile zum Zusammenbau der Geräte und/oder Systeme.

Absichtlich zugegeben – Die bewusste Verwendung in der Formulierung eines Produkts, wobei das kontinuierliche Vorhandensein erwünscht ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Qualität oder ein bestimmtes Aussehen zu erzielen.

Bekanntermaßen vorhanden – Der Lieferant hat durch bestehende analytische Informationen, Deklarationen vorgeschalteter Lieferanten oder andere Methoden Kenntnis über das Vorhandensein des Materials.

Nanomaterialien – Partikel, die gemäß der Beschreibung im EPA TSCA 40 CFR 704 (EPA United States Environmental Protection Agency, TSCA Toxic Substances Control Act) als Nanopartikel gelten, und/oder die Definition von Nanomaterialien gemäß der *Empfehlung der Kommission zur Definition von Nanomaterialien (2022/C 229/01)* der EU-Kommission erfüllen.

Empfehlung der Kommission zur Definition von Nanomaterialien ([2022/C 229/01](#))
„Nanomaterial“ ist ein natürliches, bei Prozessen anfallendes oder hergestelltes Material, das aus Feststoffpartikeln besteht, die entweder eigenständig vorhanden sind oder als erkennbare konstituierende Partikel in Aggregaten oder Agglomeraten vorliegen, und bei dem mindestens 50 % dieser Partikel in der Anzahlgrößenverteilung mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

(a) eine oder mehrere Außenmaße des Partikels weisen eine Größe zwischen 1 nm und 100 nm auf;

(b) der Partikel hat eine längliche Form, wie ein Stab, eine Faser oder ein Rohr, wobei zwei Außenmaße kleiner als 1 nm sind und die anderen Außenmaße größer als 100 nm sind;

(c) der Partikel hat eine plättchenartige Form, bei der ein Außenmaß kleiner als 1 nm ist und die anderen Außenmaße größer als 100 nm sind.

Bei der Ermittlung der Anzahlgrößenverteilung der Partikel müssen Partikel, bei denen mindestens zwei orthogonale Außenmaße größer sind als 100 µm, nicht berücksichtigt werden. Ein Material mit einer auf das Volumen bezogenen spezifischen Oberfläche von weniger als 6 m²/cm³ gilt jedoch nicht als Nanomaterial.

Leitfaden der US EPA zur Definition von Nanomaterial ([40 CFR Part 704](#))
[Nanomaterialien]... *sind Feststoffe bei 25 °C und normalem atmosphärischem Luftdruck; die auf eine Art hergestellt oder verarbeitet werden, bei der alle Partikel, einschließlich Aggregaten und Agglomeraten, in mindestens einer Dimension eine Größe zwischen 1 und 100 Nanometern (nm) aufweisen; und die hergestellt oder verarbeitet werden, um eine oder mehrere einzigartige und neue Eigenschaften aufzuweisen. Diese Regel gilt*

nicht für chemische Substanzen, die in Formen hergestellt oder verarbeitet werden, die nach Gewicht der Partikel weniger als 1 % enthalten, einschließlich Aggregaten und Agglomeraten, im Größenbereich von 1 bis 100 nm. Diese Parameter dienen dem Zweck der Identifizierung chemischer Substanzen, die der Regel unterliegen, und legen keine Definition von Material im Nanobereich fest.

Verpackung – Jegliches Material, das zur Verwendung für die Umschließung, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung und die Präsentation von Gütern vom Rohmaterial bis zur verarbeiteten Ware des Produzenten an den Verbraucher oder Konsumenten bestimmt ist. Verpackung kann klassifiziert werden als Primärverpackung, gruppierte oder sekundäre Verpackung sowie Transport- oder Tertiärverpackung. Beispiele für Verpackungen beinhalten: Kartons, Kisten, Eimer, Ablagekästen, Beutel, Paletten, Palettenaufsetzrahmen, Fässer, Ladehölzer, Schienen, Stauholz, interne oder externe Sperrung, Abstützung, Polsterung, Witterungsdichtung, äußere Umreifung, Folie, Beschichtung, Halterung, Tinten, Klebstoffe, Mitläuferpapier und Etiketten.

Recycelte Inhalte – Die Materialien, die wiedergewonnen oder anderweitig vom Feststoffabfallstrom abgeleitet wurden, entweder während dem Produktionsverfahren (Prä-Verbraucher) oder nach dem Gebrauch des Konsumenten (Post-Verbraucher) und in der Produktion eines anderen Produktes wiederverwendet wurden.

Meldepflichtige Anwendung – Bestimmter Verwendungszweck, der die Meldepflicht veranlasst. Hinweis: Diese Verwendung ist im Rahmen des zugrundeliegenden Gesetzes oder der zugrundeliegenden Industrienorm definiert. Beispiele sind Batterien, Textilien, Holz usw.

Verpackungen aus hartem Kunststoff (RPPC) – Jede Plastikverpackung mit einer relativ unflexiblen Endform oder -gestalt, welche ein minimales Fassungsvermögen von acht flüssigen Unzen (236,6 Milliliter), oder ein entsprechendes Volumen, und ein maximales Fassungsvermögen von fünf flüssigen Gallonen (18,9 Liter), oder ein entsprechendes Volumen, hat und imstande ist ihre Form beizubehalten, wenn sie andere Produkte beinhaltet. RPPCs sind insbesondere: Flaschen, Kartons, Eimer, Klappverpackungen und andere Behälter.

Schwellenwert – Konzentration, die den Grenzwert definiert, über dem das Vorhandensein eines Stoffes in einem Produkt deklariert werden muss.

Anhang F – Revisionsverlauf

Version	Abschnitt	Ändern	Datum
8,0	Alle	Aktualisierung mit wichtigen Umstrukturierungen, Formatierungen und Anforderungen.	29.08.2024
9.0	Alle	Kleinere Sprachaktualisierungen, Zitate und Definitionsaktualisierungen, spezifischere SDB- und REACH-Anforderungen, Ergänzung der EU-CLP Benachrichtigungsanforderungen der Gift-Notruf-Zentralen.	05.03.2026